



Merkblatt - Ordentliche Einbürgerung in das Gemeindebürgerrecht der Gemeinde Warth-Weiningen

Unterlagen

In gedruckter Form können Informationen in der Broschüre «Wie werde ich Schweizer Bürger/in?» des Amtes für Handelsregister und Zivilstandswesen zusammen mit dem Einbürgerungsgesuch bei den Einwohnerdiensten bezogen werden. Die Gesuchunterlagen erhalten Sie auch am Schalter der Gemeindeverwaltung.

Zuständigkeiten

Das Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen des Kantons Thurgau koordiniert und bearbeitet Einbürgerungsgesuche im ordentlichen Verfahren. Detaillierte Informationen zu den Voraussetzungen, dem Verfahren und weiteren Themen finden Sie unter folgendem Link: <https://hz.tg.ch/buergerrecht.html/3220>. Im ordentlichen Verfahren macht die zuständige Gemeindebehörde Erhebungen, die für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen nötig sind. Teil der Erhebungen bildet ein Gespräch mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber. Beim vollständigen Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen entscheidet die Gemeindeversammlung über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts.

Zusätzliche Voraussetzungen der Gemeindebehörde

Damit die Gemeindebehörde die erfolgreiche Integration und ein ausreichendes Grundwissen über die Schweiz beurteilen kann, wird der folgende Nachweis verlangt: «*Attest Grundwissen – Die Schweiz kennen und verstehen*»

Die Prüfung kann mit oder ohne Kursbesuch abgelegt werden. Sie beinhaltet einen mündlichen und einen schriftlichen Teil. Bei Familiengesuchen haben alle volljährigen Personen das Attest vorzulegen. Ausgenommen von dieser Prüfung sind Personen, welche die gesamte obligatorische Schulzeit in der Schweiz absolviert haben. Anmeldung zum Kurs oder der Prüfung: Gewerbliches Bildungszentrum Weinfelden, Schützenstrasse 9, 8570 Weinfelden / www.gbw.ch, Telefon 058 345 76 66 oder per Mail an erwachsenenbildung@gbw.ch.

Gebühren der Gemeindebehörde

Gemeindegebühren für den Erwerb des Gemeindebürgerrechts:

- Einzelperson CHF 900.00
- Ausländisches Ehepaar mit oder ohne minderjährige Kinder CHF 1'700.00 (Wenn minderjährige Kinder im Gesuch der Eltern integriert sind)

Die oben genannten Gebühren werden unmittelbar im Anschluss an das Einbürgerungsgespräch in Rechnung gestellt und sind auch bei Rückzug des Gesuches, Verfall der Gültigkeit eingereicherter Unterlagen oder bei einer negativen Entscheidung zu entrichten.